



Axpo Services AG | Parkstrasse 23 |
5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
gasvg@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +56 200 31 45
Datum 12. November 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung: Stellungnahme Axpo-Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben wir 15 Vergärungsanlagen in der Schweiz und produziert in vier der Anlagen Biogas im Umfang von 40 GWh.

Mehr als 7 000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Als heute grösste unabhängige Lieferantin von internationalen Industriekunden ist Axpo seit 2013 im Schweizer Gasmarkt aktiv. Das WEKO-Urteil vom Juni 2020 zur Situation in der Zentralschweiz zeigt deutlich, dass die Verbändevereinbarung bisher nicht zu einem funktionierenden Wettbewerb geführt hat. Wir begrüssen deshalb den vorliegenden Gesetzesentwurf, der mit dem Netzzugang für Endverbraucherinnen

und Endverbraucher, der Einführung des Entry-Exit-Modells, der Einrichtung einer einzigen Bilanzzone und der Schaffung eines Marktgebietsverantwortlichen einen klaren regulatorischen Rahmen für einen liberalisierten Gasmarkt Schweiz schafft.

Damit der Wettbewerb auch tatsächlich spielen kann und die Endverbraucherinnen und Endverbraucher von Effizienzsteigerungen und Innovationen profitieren können, muss die Vorlage in einzelnen Stellen nachgebessert werden. So stellt die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems als Voraussetzung für den Netzzugang eine künstliche Marktbarriere dar und läuft dem Ziel eine vollständigen Marktöffnung zuwider. Auch die Verpflichtung der Gaslieferanten zur dezentralen Vorhaltung von Gasreserven kann je nach Anbindung an ausländische Infrastruktur und Kostenstruktur der einzelnen Marktteilnehmern zu Marktverzerrungen und unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher führen. Dem kann die Übertragung der Speicherpflicht an den Marktgebietsverantwortlichen entgegenwirken.

Schliesslich sollte auch den energie- und klimapolitischen Zielen der Schweiz Rechnung getragen werden und mit dem vorliegenden GasVG die Rahmenbedingungen für die Integration erneuerbarer Gase geschaffen werden.

Wir machen im Folgenden zu diesen Punkten entsprechende Vorschläge.

Zum Gesetzesentwurf

Art. 1 Zweck

Antrag:

Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, umweltverträgliche und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.

Begründung:

In Übereinstimmung mit dem StromVG sollten auch im vorliegenden Gesetzesentwurf die Grundlagen für eine nachhaltige Energieversorgung gelegt und der Zweckartikel entsprechend ergänzt werden.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Antrag:

² Die Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten richten sich nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleiben die Vorgaben für den Netzanschluss von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase gemäss Art. 4a.

Begründung:

Kantonale Vorgaben zu Anschlusspflichten und zu den kommerziellen Aspekten des Netzanschlusses führen zu unterschiedlichen Regulierungen in der Schweiz, was dem Ziel eines einheitlich geregelten Gasmarktes grundsätzlich widerspricht. Mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz sollte zumindest für erneuerbare

Produktionsanlagen einheitliche Regelungen für den Netzanschluss geschaffen werden.

Kommentar zu Abs. 4:

Auf Verordnungsebene sollte präzisiert werden, welcher Anteil notwendig ist, damit es sich um Gasnetze handelt, die «mehrheitlich» Methan befördern. Die Präzisierung erhöhte die Klarheit und stärkt die Rechtssicherheit.

Art. 3 Begriffe

Antrag:

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. ...
- d. ~~Drittlieferant~~: Gaslieferant, der über das inländische Gasnetz Gas an Endkundinnen und Endkunden liefert, ~~ohne Betreiber des genutzten Verteilnetzes zu sein~~;

Begründung:

Es ist nicht schlüssig, weshalb in einem vollständig liberalisierten Gasmarkt zwischen Gaslieferungen der Verteilnetzbetreiber – die Gaslieferungen ohnehin vom Netzbetrieb entflechten müssen - und Gaslieferungen anderer Lieferanten unterschieden werden soll.

Antrag:

- f. Transportnetz: Gasnetz, das hauptsächlich der Verbindung mit den Gasnetzen der Nachbarländer, ~~und dem Transport von Gas über grössere Distanzen~~ und zu den Netzkopplungspunkten der Verteilnetze dient und in der Regel mit mehr als 5 Bar betrieben wird;

Begründung:

Die präzisierende Ergänzung der Definition des Transportnetzes erfolgt in Anlehnung an den erläuternden Bericht.

Art. 4 Aufgaben der Netzbetreiber

Antrag:

Die Netzbetreiber müssen ihre Tätigkeiten koordinieren. Sie sind insbesondere zuständig dafür:

- a. einen sicheren, leistungsfähigen, ~~und effizienten~~ und umweltverträglichen Betrieb ihrer Gasnetze zu gewährleisten;
- b. ...

Begründung:

In Übereinstimmung mit dem StromVG sollten auch im vorliegenden Entwurf eines GasVG die Grundlagen für eine nachhaltige Energieversorgung gelegt werden.

Zudem ist die Vermeidung von Leckagen erst teilweise durch die Anforderung eines «sicheren Betriebs» abgedeckt

Antrag:

Art. 4a (neu) Anschlussgarantien

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Gas unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 3. Bst. a sowie Entnahmestellen für erneuerbares Gas anzuschliessen und den Netzzugang zu gewähren.

² Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Produktionsanlagen und Entnahmestellen mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss so zu verbinden, dass die Gaseinspeisung und -entnahme sichergestellt ist. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu neu notwendigen Anschlussleitung bis zum Netzanschlusspunkt. Darüber hinaus dürfen dem Produzenten vom Netzbetreiber keine Kosten für den Netzanschluss oder dafür notwendige Netzverstärkungen individuell verrechnet werden.

³ Die Details der Tragung der Netzanschlusskosten regelt der Bundesrat.

⁴ Der Bundesrat definiert die Fristen, Details und Anforderungen an die Netzbetreiber bei Anschlussgesuchen.

Begründung:

Die Anschlussgarantien sind heute in Art. 10 EnV geregelt und auf Biogas (Art. 15 EnG) beschränkt. Zukünftig kann aber auch Wasserstoff eine entscheidende Rolle bei der Dekarbonisierung der Energieversorgung spielen. Darauf verweist auch das Leitbild der Wasserstoffstrategie des Bundes. Die Regelung der Anschlusspflicht sollte deshalb technologieoffen formuliert werden und auch Wasserstoff und seine Derivate umfassen. In Übereinstimmung mit dem StromVG sollte die Anschlussgarantie auch im Gasbereich explizit auf Gesetzesstufe festgelegt werden und nicht nur gestützt auf Art. 10 EnV.

Art. 7 Rechnungsstellung

Antrag:

¹ Die Unternehmen der Gaswirtschaft müssen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern sowie Netznutzerinnen und Netznutzern in der Rechnung gesondert ausweisen:

a. ...

Begründung:

Die Vorgaben der Rechnungsstellung müssen für alle Netznutzer, neben Endverbrauchern auch Produzenten und potenzielle Speicheranlagen, gelten und nicht nur für Endverbraucher.

Antrag:

e. (neu) Die Kosten für Massnahmen nach den Artikeln 10, 13, 14 und 21.

Begründung:

Die Vorlage sieht verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit vor. In Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 Bst. f StromVG und im Sinne der Transparenz sind diese Massnahmen als gesonderter Tarif auszuweisen.

Antrag:

2 (neu) Der Bundesrat kann Vorgaben festlegen, ob und wie Netzbetreiber und Lieferant sich für eine gemeinsame Rechnungstellung koordinieren.

Begründung:

Aus Kundensicht kann es Sinn ergeben, die Rechnungen des Netzbetreibers und des Lieferanten zusammenzulegen.

Art. 10 Pflicht zur Speicherung von Gas

Antrag:

¹ Zur Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr gewährleistet der Marktgebietsverantwortliche müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, gewährleisten, dass zu bestimmten Zeitpunkten Gasmengen in bestimmtem Umfang in Speichereinrichtungen gelagert und verfügbar sind (Speichermengen). Er kann Sie können auf eigene Verantwortung Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Begründung:

Um Synergien und Skaleneffekte in der Beschaffung zu nutzen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen Gasreserven zentral vom Marktgebietsverantwortlichen beschafft und zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Reserven kann er entweder selbst erwerben oder über eine vom ihm organisierte nationale Ausschreibung beschaffen. Die dabei anfallenden Kosten können – wie bei der Wasserkraftreserve im Strombereich – über das Netznutzungsentgelt auf alle Endverbraucher umgelegt werden.

Eine zentrale Beschaffung über den Marktgebietsverantwortlichen vermeidet zudem mögliche Wettbewerbsverzerrungen. Einige Lieferanten verfügen über privilegierten Zugang zu ausländischen Gasspeichern sowie über eigene grenzüberschreitende Gasleitungen, deren Nutzung ihnen gemäss vorliegendem Art. 45 weiterhin zugestanden werden soll. Werden die Lieferanten verpflichtet, Gasreserven in ausländischen Gasspeichern vorzuhalten, besteht die Gefahr, dass diese Privilegierung zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen führt.

Art. 11 Mehrkosten der Speicherung

Antrag:

¹ ~~Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen.~~ Lieferanten weisen die Mehrkosten für die Speicherung separat von den übrigen Preiskomponenten aus. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet.

Begründung:

Die Anpassung folgt aus unserem Antrag zu Art. 10 Abs. 1.

Art. 12 Unterschreitung der Speichermengen

Antrag: Streichen.

Begründung:

Die Anpassung folgt aus unserem Antrag zu Art. 10 Abs. 1.

Art. 13 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

Antrag:

¹ Die EnCom kann in Absprache mit dem BFE und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) verlangen, dass ~~die~~ der Marktgebietsverantwortliche zur Speicherung von Gas ~~verpflichteten Unternehmen~~ zusätzlich Gasbezugsrechte und grenzüberschreitende Transportkapazitäten erwerben ~~müssen~~ muss.

Begründung:

Die Anpassung folgt aus unserem Antrag zu Art. 10 Abs. 1.

Art. 16 Netzzugang

Antrag:

⁴ ~~Der Netzbetreiber kann einem Drittlieferanten den Netzzugang verweigern, solange die Verbrauchsstätte der betroffenen Endverbraucherin oder des betroffenen Endverbrauchers nicht mit einem kommunikationsfähigen Messsystem ausgestattet ist.~~ statet Messstellen mit kommunikationsfähigen Messsystemen aus, wenn dies für die Gewährleistung des freien Netzzugangs oder für Abrechnung durch den Lieferanten notwendig ist.

Begründung:

Das Messwesen darf kein Hindernis für den freien Netzzugang darstellen. Gemäss Art. 23 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs soll es nicht grundsätzlich liberalisiert werden. Muss das Messwesen im Rahmen des freien Netzzugangs privat organisiert werden, stellt dies eine künstliche Marktbarriere dar. Angesichts des anfänglich kleinen Marktes für das Messwesen ist davon auszugehen, dass sich nur wenige Dienstleister auf ein privates Messwesen spezialisieren. Die Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit eines privat organisierten Messwesens wären somit nicht gewährleistet. Daher sollte die Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb kommunikationsfähiger Messsysteme den Netzbetreibern übertragen werden, sofern diese für die Belieferung durch Dritte erforderlich sind.

Art. 18 Netznutzungsentgelt

Antrag:

1a (neu) Ausgenommen vom Netznutzungsentgelt ist die Einspeisung von inländischem erneuerbarem Gas.

Begründung:

Erneuerbare Energien können auch im Gasbereich einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung und der Versorgungssicherheit leisten. Dazu ist wie im Strombereich die Integration von erneuerbaren Energien notwendig. Um ihre Marktfähigkeit zu unterstützen, ist eine Befreiung vom Netznutzungsentgelt angezeigt. Ähnliche Regelungen finden sich auch im Strombereich, wo beispielsweise Eigenverbrauch (inkl. ZEV), lokaler Stromaustausch (LEG) oder Zwischenspeicherung von Strom vom Netznutzungsentgelt befreit ist, was ebenfalls zur Integration der erneuerbaren Energien dient.

Zudem sind in der EU gemäss Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1789 Netzentgelt-nachlässe für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas vorgesehen. Damit es zu keiner Benachteiligung der inländischen Produktion erneuerbarer Gase kommt, sollte eine vergleichbare Regelung für die Schweiz geschaffen werden. Auch wenn heute keine Bestrebungen bestehen, mit der EU ein sektorielle Abkommen im Gasbereich abzuschliessen, ist die Benachteiligung erneuerbarer Gase in der Schweiz gegenüber den Produktionsstätten in der EU nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr als die Schweiz mit ihrer Klimapolitik ambitionierte Reduktionsziele verfolgt und der Bundesrat sich – thematisch entsprechend fokussiert – mit der Wasserstoffstrategie vom Dezember 2024 für die Förderung von Produktion und Speicherung des erneuerbaren Gases ausspricht.

Art. 22 Anrechenbare Kapitalkosten für die Beförderung von Wasserstoff

Antrag:

¹ Zusätzlich zu den Kapitalkosten nach Artikel 20 Absatz 3 sind auch Investitionen anrechenbar, mit denen Netzanlagen zum Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs oder des dafür benötigten reinen Wasserstoffs befähigt werden ~~„wenn sie gemessen an den gesamten anrechenbaren Kosten des betreffenden Netzbetreibers unerheblich sind.“~~

² ...

³ *Streichen.*

Begründung:

Es ist nicht schlüssig, warum nur «unerhebliche» Kosten anrechenbar sein sollten. Die Integration von Wasserstoff und der Übergang hin zu einem erneuerbaren Energiesystem darf nicht an der Anrechenbarkeit des hierfür notwendigen Netzausbaus scheitern.

Bei älteren (nahezu abgeschriebenen) Gasnetzen, dürften die Investitionskosten deutlich höher ausfallen als bei neueren (noch nicht abgeschriebenen) Gasnetzen. Durch die Bestimmung des Entwurfs entstünde somit eine nicht begründbare Diskriminierung und die Umnutzung älterer Gas-Infrastrukturen würde gehemmt.

Art. 23 Zuständigkeit sowie Anforderung an die Messeinrichtungen

Antrag:

² *Streichen.*

Begründung:

Die Streichung folgt aus unserem Antrag zu Art. 16 Abs. 4.

Art. 34 Aufgaben

Antrag:

³ Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. ...
- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung sowie die Mess-tarife und das Messentgelt; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Begründung:

Die Ergänzung folgt aus unserem Antrag zu Art. 16 Abs. 4.

Art. 37 Auskunftspflicht

Antrag:

¹ Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, dem BFE und der EnCom die für ~~die Erfüllung ihrer Aufgaben~~ den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die gesetzliche Auskunftspflicht hat sich auf den Vollzug des Gesetzes zu beschränken. Eine nicht näher beschriebene Ausweitung auf jegliche Aufgaben des BFE und der EnCom werden abgelehnt.

Energiegesetz vom 30. September 2016

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

Antrag:

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. ...
- b. das ihnen angebotene ~~Biogas~~ erneuerbare Gas.

Begründung:

Auch Power-to-Gas dürfte beim Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele künftig eine grössere Rolle zukommen. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs